

ANLAGE
zur
Richtlinie
für die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
in der Stadt Flensburg

Zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2019
und des Finanzausschusses am 14.03.2019 mit Wirkung zum 01.08.2019

1. Prozentualer Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten

Ziff. 1 wird gestrichen

2. Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Die Beiträge betragen in den Kindertagesstätten

ab 01.08.2011

bei einer tägl. Betreuung	bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird	ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
bis zu 5,0 Std.	160 €	138 €
bis zu 6,5 Std.	208 €	179 €
bis zu 8,0 Std.	256 €	221 €

Früh- und/oder Spätbetreuung:

Für jede weitere Betreuungsstunde ist ein Zuschlag von jeweils 20 % der Gebühr für die 5-stündige Betreuung zu zahlen, bzw. 10 % für jede halbe Stunde.

3. Höhe der Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Die Beitragshöhe ergibt sich auf der Grundlage der Tabelle nach Ziff. 2. Abweichend wird hier die wöchentliche Betreuungszeit beginnend ab 5 Std. bis max. 45 Std. berücksichtigt. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Ermäßigung

Die Stadt Flensburg ermäßigt bei Familien mit geringem Einkommen unter den Voraussetzungen von § 90 SGB VIII und § 25 (3) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) i. V. m. §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII den Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

4.1 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ist in § 85 (2) SGB XII definiert. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe des 2,2-fachen Satzes der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII und
- den Aufwendungen für die Unterkunft.

Als Richtwert für die Angemessenheit der Unterkunftskosten werden die monatlichen Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes (§12 (1) WoGG, Mietenstufe III) zugrunde gelegt.

4.2 Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen zählen insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, selbständiger und nicht selbständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Provisionen, Sparszulagen, Sonderzuwendungen.

Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung oder von Verdienstabrechnungen der letzten zwölf Monate

Bei schwankenden Einkünften wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einkünfte werden gemäß § 82 Abs. 4 SGB XII berücksichtigt.

Bei Personen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, deren gemeinsames Kind in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut wird, werden beide Einkommen zugrunde gelegt. Ist das Kind nur das leibliche Kind eines Elternteils, werden die Einkünfte des Lebenspartners nicht angerechnet.

Bereinigtes Einkommen

Vom Einkommen sind die in § 82 (2) SGB XII genannten Steuern, Beiträge und Ausgaben abzusetzen.

In den folgenden Fällen kann von einer Einkommensprüfung abgesehen werden:

Es besteht der Bezug einer oder mehrerer der folgenden Leistungen:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- KIZ (Kinderzuschlag)
- Wohngeld
- SGB II
- SGB XII

4.3 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Die Stufen des bereinigten Netto-Einkommens und die zu zahlenden Elternbeiträge ergeben sich aus den Beitragstabellen in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Anlage sind. Diese dienen als Orientierung.

4.4 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird kein Elternbeitrag erhoben.

4.5 Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind frühestens zwei Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte oder vor Ablauf der letzten Bewilligung von den Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigte/r oder bei Alleinerziehenden i.d.R. das Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist) bei der Ermäßigungsstelle der Stadt Flensburg zu stellen. Die Kita-Leitung bestätigt, dass das Kind die Einrichtung besucht.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

Ermäßigungsanträge für die Kindertagespflege sind frühestens mit dem Antrag auf Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII zu stellen.

4.6 Beginn und Dauer der Ermäßigung

Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt auf Antrag. Sie wird in der Regel auf ein Jahr befristet.

4.7 Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Flensburg haben und eine geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen. Dies gilt auch für die Gebührenminderung nach §§ 4 und 5 der Richtlinie.

4.8 Erstattung

Die ermäßigten Elternbeiträge werden durch die Stadt Flensburg den Trägern von Kindertagesstätten monatlich im Voraus erstattet.

Beim Besuch einer Kindertagespflegestelle wird die Ermäßigung mit dem zu zahlenden Elternbeitrag verrechnet.

4.9 Ermittlung des Ermäßigungsbetrages

Der Ermäßigungsbetrag bzw. der zu zahlende Elternbeitrag wird auf der Grundlage von tabellarischen Übersichten ermittelt, die Bestandteil dieser Anlage sind.

Anlagen:

- Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2011
- Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 6,5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2011
- Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 8 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2011
- Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2011
- Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 6,5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2011
- Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 8 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2011